

RS UVS Vorarlberg 2004/12/13 1-170/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2004

Rechtssatz

Die Ausstellung eines Befreiungsscheines bedarf auch dann, wenn der betreffende Ausländer die in§ 4c AuslBG genannten Voraussetzungen erfüllt, eines entsprechenden Antrages des Ausländers.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at